



MAG. WILHELM MOLTERER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 1995 03 14

Z1.10.930/08-IA10/95

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Haider und  
Kollegen vom 17. Jänner 1995, Nr. 366/J,  
betreffend Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Fida

XIX. GP-NR  
369 /AB  
1995 -03- 16

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

zu

366 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und  
Kollegen vom 17. Jänner 1994, Nr. 366/J, betreffend Hofrat  
Dipl.-Ing. Dr. Peter Fida, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Es trifft nicht zu, daß Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Peter Fida Leiter der  
Pflanzenschutzregistrierungsbehörde am Bundesamt für Landwirt-  
schaft, 1020 Wien, Trunnerstraße 5 ist, wie in der Einleitung zu  
Ihrer parlamentarischen Anfrage dargestellt. Hofrat Dipl.-Ing. Dr.  
Fida wirkt an der Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes am  
Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft mit. Die für die  
Zulassung von Pflanzenschutzmitteln verantwortliche Behörde ist das  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

- 2 -

Die von Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Fida ausgeübte Nebenbeschäftigung ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt. Sie wurde vom Genannten mit Schreiben vom 6. September 1971 im Wege seiner Dienststelle, der vormaligen Bundesanstalt für Pflanzenschutz, gemeldet.

Die Beschäftigung seiner Ehegattin bei der Firma Rohm und Haas Ges.m.b.H. wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgrund eines anonymen Schreibens bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Lehrtätigkeit des Genannten bezieht sich auf Vorlesungen über das Fachgebiet "Ernährungswissenschaft" im Rahmen der Lehramtsausbildung an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes, 1100 Wien, welche in der Regel einmal pro Woche - ausschließlich nachmittags - abgehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes kann ausgeschlossen werden, da die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an die Auflagen gebunden wurde, einerseits auf eine möglichst günstige Festlegung der Unterrichtszeit Bedacht zu nehmen und andererseits eine durch die Lehrtätigkeit allenfalls entfallene Dienstzeit nachweislich einzubringen.

Konsequenzen im Sinne Ihrer Anfrage sind daher nicht zu ziehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ermittlungen in dieser Angelegenheit ergaben, daß die Gattin von Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Fida Anfang September 1994 bei der Firma Rohm und Haas Ges.m.b.H. befristet im Ausmaß einer Halbtagsbeschäftigung angestellt wurde. Ihre Tätigkeit wird mit Ende April 1995 beendet sein. Da bei der Tätigkeit der Gattin von Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Fida keinerlei Berührungspunkte mit der österreichischen Behörde, die für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln federführend ist, gegeben sind, kann von einer Unvereinbarkeit im Sinne der

- 3 -

dienstrechtlichen Vorschriften nicht gesprochen werden. Die Frage bezüglich Konsequenzen stellt sich nicht.

Zu Frage 7:

Gemäß § 56 BDG 1979 hat der Beamte seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Im Ressortbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird auf die strenge Einhaltung dieser dienstrechtlichen Bestimmungen geachtet und erforderlichenfalls die Nebenbeschäftigung bzw. Nebentätigkeit untersagt.

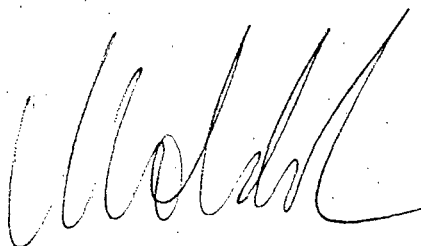
Zu Frage 8:

Gemäß § 47 BDG 1979 hat primär der Beamte seine Befangenheit wahrzunehmen und sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Eine Verletzung dieser Dienstpflicht ist für den Beamten mit disziplinarischen Folgen verbunden.

Durch die vorzitierte Meldepflicht ist gewährleistet, daß jeder Einzelfall auf mögliche Befangenheitsgründe hin überprüft wird und allfällige Maßnahmen unverzüglich gesetzt werden können.

Beilage

Der Bundesminister:



## BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

### A n f r a g e :

1. Ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt und wenn ja, seit wann?
2. Ist den zur Ausübung der Funktion als Dienstbehörde des Hofrates Dipl.Ing. Dr. Fida zuständigen Beamten Ihres Ressorts der oben dargestellte Sachverhalt bekannt und wenn ja, seit wann?
3. Halten Sie die Lehrtätigkeit von Hofrat Dipl.Ing. Dr. Fida im Hinblick auf seine Dienstpflichten als Beamter insbesondere der Pflicht zur Einhaltung der Dienstzeiten für problematisch?
4. Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen oder haben Sie bereits gezogen?
5. Sind Sie der Auffassung, daß Hofrat Dipl.Ing. Dr. Fida im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit seiner Gattin bei der Ausübung seiner Funktion wegen Befangenheit im Sinne des § 47 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 behindert ist?
6. Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen bzw. haben Sie bereits gezogen?
7. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um die Beeinträchtigung von Dienstpflichten durch berufsfremde Tätigkeiten der Bediensteten Ihres Ressorts generell hintanzuhalten?
8. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, um mögliche Befangenheitsgründe der Bediensteten Ihres Ressorts generell wahrnehmen zu können?